

**Betreff:****Anpassung des Entgelttarifes der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sportheinrichtungen****Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
0670 Sportreferat**Datum:**

04.06.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Vorberatung)	06.06.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.06.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.06.2023	Ö

**Beschluss:**

„Der Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sportheinrichtungen wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

**Sachverhalt:****1. Anlass für die vorgeschlagene Änderung**

Für die Überlassung von städtischen Sportheinrichtungen u. a. an Braunschweiger Sportvereine wird gemäß dem Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sportheinrichtungen (Entgelttarif) halbjährlich ein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.

Der Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sportheinrichtungen (Entgelttarif) wurde in den Jahren 2002, 2016, 2020 und 2022 neu festgesetzt. Dabei wurden einzelne Beträge angepasst bzw. neue Nutzungsentgelte eingefügt.

In den bisherigen Fassungen des Entgelttarifs waren keine Tarife für Multifunktionsfelder wie z.B. auf der Bezirkssportanlage Westpark sowie für Basketballfelder vorhanden. Diese wurden in den Entgelttarif neu aufgenommen.

Die Entgelte für die Nutzung der städtischen Beachfelder waren insbesondere im Vergleich zu den Tennisplätzen sehr hoch bemessen und wurden angepasst.

Ziffer A. 4 des Entgelttarifs fand bisher lediglich auf Turnhallen Anwendung und soll auf Gymnastikräume ausgeweitet werden, da auch diese in der Mehrheit im Rahmen der Schlüsselgewalt durch die Sportvereine selbstständig genutzt werden.

**2. Zuständigkeit des Rates**

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung für den Entgelttarif ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, nach dem der Rat (die Vertretung) „über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte“ beschließt.

Herlitschke

**Anlage/n:**

Anlage 1: Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sportheinrichtungen

**Entgelttarif der Stadt Braunschweig  
für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen**

**A.: Benutzungsentgelte**

a) Vereine, Verbände und Jugend- organisationen Euro je Stunde <u>(inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)</u>	b) andere Gruppen und Vereinigungen Euro je Stunde <u>(inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)</u>
--	---

	Euro	Euro
<b>1. Gymnastikräume</b>	2,00	4,00
<b>2. 1 Turnhalleneinheit</b> - kleine Turnhallen (nicht teilbar) - bis 18 x 36 m	3,00	7,90
<b>3. Teilbare Turn- und Sporthallen</b> - ab 18 x 36 m - 3.1 für den Trainingsbetrieb 3.2 für Wettkämpfe (Punktspiele) 3.3 für Lehrgänge 3.4 für Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere } 3.5 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen <b>mindestens</b> (gilt auch für Punktspiele sowie Freundschaftsspiele und Turniere)	5,90  10 v. H.	15,80  10 v. H.
<b>4. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt zu Ziff. 1, 2 und 3</b>	<b>50 v. H. von 1 bzw. 2 bzw. 3</b>	
<b>5. Lehrschwimmhallen und Therapiebecken</b> BBS III - Abt. Blasiusstraße Schulzentrum Heidberg-Raabeschule Hans-Würz-Schule und künftige	19,80	47,50
<b>6. Städtische Schießsportanlagen</b>	9,90	23,80

<b>7. Städtische Freisportanlagen</b>		
7.1 pro Spielfeld für den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele und Turniere	7,90	19,80
7.2 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen <b>mindestens</b>	10 v. H.	10 v. H.
	19,80	39,60
7.3 pro Baseballfeld	8,00	16,00
7.4 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen <b>mindestens</b>	10 v. H.	10 v. H.
	16,00	32,00
7.5 pro Beachfeld	2,00	10,00
7.6 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen <b>mindestens</b>	10 v. H.	10 v. H.
	8,00	20,00
7.7 pro Faustballfeld	2,50	6,00
7.8 pro Petanquefeld	1,00	2,00
7.9 pro Tennisfeld	0,50	1,00
7.10 pro Multifunktionsfeld	2,50	6,00
7.11 pro Basketballfeld Streetballfeld SpA Rote Wiese und künftige	2,00	4,00
<b>8. Kalthalle</b>	4,00	10,00
<b>9. Leichtathletische Anlagen</b> Bienroder Weg 51 Rote Wiese Rüningen Stöckheim Waggum  und künftige	5,90	15,80

## **B.: Allgemeines**

1. Bei den unter a) aufgeführten Benutzern muss es sich um Vereine oder Fachverbände handeln, die dem Stadtsportbund Braunschweig e. V. angehören. Die Jugendorganisationen müssen öffentlich anerkannt sein und aus der Stadt Braunschweig kommen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Fällen das Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen. Die Regelung findet nur auf die Benutzer unter a) Anwendung.

Die Verwaltung wird ebenfalls ermächtigt, in Fällen der kommerziellen Nutzung (z. B. Betriebssportgruppen von Firmen) ein außertarifliches Entgelt zu vereinbaren.

3. Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn die Sporteinrichtungen aus einem von den Benutzern zu vertretenden Grunde nicht genutzt werden.
4. Soweit Vereine über Einnahmen aus Rundfunk- bzw. Fernsehübertragungsrechten verfügen, sind die Vereine verpflichtet, die Stadt an diesen Einnahmen in Höhe von 5 v. H. zu beteiligen.

## **C.: Inkrafttreten**

Der Entgelttarif tritt ab 1. Juli 2023 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt der Entgelttarif vom 21. Dezember 2022 außer Kraft.

Braunschweig, den xx.xx.2023

I. V.

Herlitschke  
Stadtrat